

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 4. Januar 2007**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

09.11.2010

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-337/07

Zulassungsnummer:

**Z-19.14-1801**

Geltungsdauer bis:

**15. Januar 2012**

Antragsteller:

**Promat GmbH**  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1801 vom 4. Januar 2007.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1801

Seite 2 von 7 | 9. November 2010

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1801

Seite 3 von 7 | 9. November 2010

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:



1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

**1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

**1.1 Zulassungsgegenstand**

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

**1.2 Anwendungsbereich**

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung ist von der zuständigen örtlichen Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>13</sup> bzw. -2<sup>14</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100<sup>15</sup> bzw. DIN V 106<sup>16</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>4</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>17</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>18</sup> mindes-

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
13	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
14	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
15	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
16	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
4	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
17	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
18	DIN 1045-2:2001-07  und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1801

Seite 4 von 7 | 9. November 2010

- tens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>4</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>5</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100<sup>6</sup> bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
  - Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>7</sup>, Tab. 48, von mindestens 7,5 cm Wanddicke einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.
- 1.2.4 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1150 mm x 1150 mm.
- 1.2.5 Wahlweise - jedoch nur beim Einbau in eine Trennwand - dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden. Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt dann maximal 5000 mm.
- Beim Einbau einer Brandschutzverglasung mit nur einer Scheibe (sog. Einlochverglasung) in eine Trennwand beträgt die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung maximal 6000 mm.
- Wahlweise - jedoch nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung zum Verschließen einzelner Wandöffnungen in Massivbauteilen - dürfen maximal zwei Scheiben nebeneinander angeordnet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

**2.1.1 Scheiben**

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>19</sup> der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:

- "PROMAGLAS 15, Typ 1"  
entsprechend Anlage Ä/E2 oder
- "PROMAGLAS 15, Typ 2"  
entsprechend Anlage Ä/E3

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1641 entsprechen. Die Scheiben vom Typ



5	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
6	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
19	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1801

Seite 5 von 7 | 9. November 2010

"PROMAGLAS 15, Typ 1" erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von nicht-brennbaren Baustoffen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

3 Abschnitt 2.1.2.1, zweiter Absatz, erster Satz, erhält folgende Fassung:  
Wahlweise dürfen Profile aus normalentflammbarem<sup>20</sup> Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1<sup>9</sup> bzw. DIN 4074-5<sup>10</sup>, Rohdichte  $\geq 430 \text{ kg/m}^3$ , mit Außenabmessungen  $\geq 40 \text{ mm}$  (Ansichtsbreite) x  $75 \text{ mm}$  (Höhe) für den Rahmen verwendet werden (s. Anlagen 4 und 6).

4 Abschnitt 2.1.2.3, zweiter Absatz, erster Satz, erhält folgende Fassung:  
Wahlweise dürfen als Glashalteleisten Profile aus normalentflammbarem<sup>20</sup> Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1<sup>9</sup> bzw. DIN 4074-5<sup>10</sup>, Rohdichte  $\geq 430 \text{ kg/m}^3$ , mit Abmessungen  $\geq 23 \text{ mm}$  (Ansichtsbreite) x  $28,5 \text{ mm}$  (Höhe) verwendet werden (s. Anlagen 4, 6, 7 und 8).

5 Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

**2.2.1 Herstellung**

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für das Silikon nach Abschnitt 2.1.3 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

6 Abschnitt 2.2.2. erhält folgende Fassung:

**2.2.2 Kennzeichnung**

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1801
- Herstellungsjahr: .....



Das Schild ist auf dem Rahmen bzw. den Glashalteleisten der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

7 Abschnitt 2.3.1.2 wird gestrichen.

<sup>20</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 39.

<sup>9</sup> DIN 4074-1:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz

<sup>10</sup> DIN 4074-5:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz

<sup>9</sup> DIN 4074-1:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz

<sup>10</sup> DIN 4074-5:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1801

Seite 6 von 7 | 9. November 2010

- 8 Abschnitt 3.2.1, erster Absatz, erhält folgende Fassung:  
Für den Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.3 sind die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung und Trennwand) nach DIN 4103-1<sup>11</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen bzw. bei Verwendung der in Anlage 2, Tab. 1 sowie Anlage Ä/E1, Tab. 2 und 3 aufgeführten Profile (senkrechte Ständerprofile ( $f_{y,k} \geq 240 \text{ N/mm}^2$ ) im Anschlussbereich Brandschutzverglasung – Trennwand) erbracht.
- 9 Abschnitt 3.2.2 wird um folgenden Satz ergänzt:  
Die Bemessung der Brandschutzverglasung muss für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, erfolgen.
- 10 Abschnitt 4.3.2.1, zweiter bis vierter Absatz, erhält folgende Fassung:  
Längs der horizontalen Ränder der Brandschutzverglasung ist die Stahlunterkonstruktion der Trennwand durch U-förmige Riegelprofile mit Steghöhen  $\geq 50 \text{ mm}$  ( $\geq \text{UW } 50 \times 40 \times 06$ ) zu ergänzen (s. Anlagen 1 und 5).  
Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile der Trennwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen und sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.  
Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils einer  $\geq 12,5 \text{ mm}$  dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>8</sup> oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>21</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180<sup>12</sup> beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 7,5 cm dick sein (s. Anlage 3). In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162<sup>22</sup> anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>7</sup>, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.
- 11 Abschnitt 4.3.3 erhält folgende Fassung:
- 4.3.3 Bestimmungen für die Fugenausbildung**  
Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>20</sup> Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt  $> 1000 \text{ °C}$  liegen muss.
- 12 Die Anlagen 1 bis 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um folgenden Hinweis ergänzt:  
"Weitere Ständerprofile siehe Tabellen 2 und 3 auf Anlage Ä/E1."



- |    |                        |   |
|----|------------------------|---|
| 11 | DIN 4103-1:1984-07     | Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise   |
| 21 | DIN EN 13501-1:2007-05 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 12 | DIN 18180:2007-01      | Gipsplatten; Arten, Anforderungen   |
| 22 | DIN EN 13162:2001-10   | einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation                                 |

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1801

Seite 7 von 7 | 9. November 2010

- 13 Die Anlagen 3, 5, 6 und 8 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um folgenden Hinweis ergänzt:  
"Abdeckungen aus Edelstahl nur aufkleben oder –klipsen."
- 14 Die Anlage 8 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe "PROMAGLAS 15, TYP 3 entspr. der Anlage 12" wird geändert in "PROMAGLAS 15, Typ . entspr. den Anlagen Ä/E2 und Ä/E3".
  - b) Die Maßzahl "27" bezüglich der Scheibendicke wird geändert in "12".
  - c) Die Fußzeile wird wie folgt geändert: Die Angabe "- Einbau der Isolierverbundglasscheibe PROMAGLAS 15, Typ 3 -" wird geändert in "- Einbau der Verbundglasscheiben mit ausgefülltem Falzraum -".
- 15 Die Anlage 12 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entfällt.
- 16 Folgende Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch Anlagen dieses Bescheides ersetzt:  
Anlage 10 durch Anlage Ä/E2,  
Anlage 11 durch Anlage Ä/E3 und  
Anlage 13 durch Anlage Ä/E4.
- 17 Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlage Ä/E1 dieses Bescheides ergänzt.

Maja Bolze  
Referatsleiterin



Tabelle 2

① Einzelscheibe		CW-Profile	
Scheibenbreite ≤ 1150 mm		Einbaubereiche 1 u. 2, DIN 4103-1 Pfostenabstand ≤ 1250 mm	
Randpfosten	Brüstungshöhe in mm	Wandhöhe h [mm]	
2 Stück CW 75x50x06	beliebig	≤ 2900	
2 Stück CW 75x50x06	≥ 1800	≤ 4000	
2 Stück CW 100x50x06	beliebig	≤ 4000	
② Fensterband		Pfostenabstand ≤ 1250 mm	
Scheibenbreite ≤ 1150 mm			
Mittel- bzw. Randpfosten	Brüstungshöhe in mm	Wandhöhe h [mm]	
2 Stück CW 75x50x06	≥ 1800	≤ 3000	
2 Stück CW 100x50x06	beliebig	≤ 2350	
2 Stück CW 100x50x06	≥ 1800	≤ 4000	
2 Stück CW 125x50x06	beliebig	≤ 4000	

Prinzipdarstellungen  
verschachtelter Profile

2 x CW-Profil

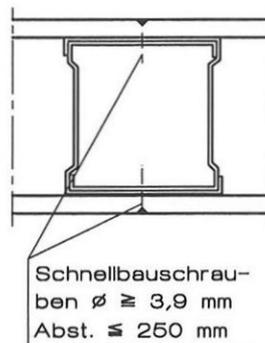
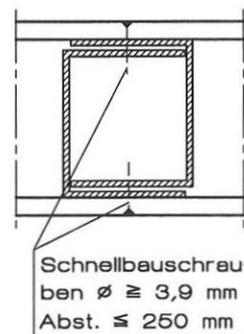


Tabelle 3

① Einzelscheibe		UA-Profile	
Scheibenbreite ≤ 1150 mm		Einbaubereiche 1 u. 2, DIN 4103-1 Pfostenabstand ≤ 1250 mm	
Randpfosten	Brüstungshöhe in mm	Wandhöhe h [mm]	
1 Stück UA 50x40x20	beliebig	≤ 2900	
1 Stück UA 50x40x20	≥ 1800	≤ 3350	
1 Stück UA 75x40x20	beliebig	≤ 3500	
2 Stück UA 75x40x20	beliebig	≤ 4000	
② Fensterband		Pfostenabstand ≤ 1250 mm	
Scheibenbreite ≤ 1150 mm			
Mittel- bzw. Randpfosten	Brüstungshöhe in mm	Wandhöhe h [mm]	
2 Stück UA 50x40x20	beliebig	≤ 3400	
2 Stück UA 50x40x20	≥ 1800	≤ 3700	
2 Stück UA 75x40x20	beliebig	≤ 4000	



2 x UA-Profil



TB 597

Maße in mm

Brandschutzverglasung

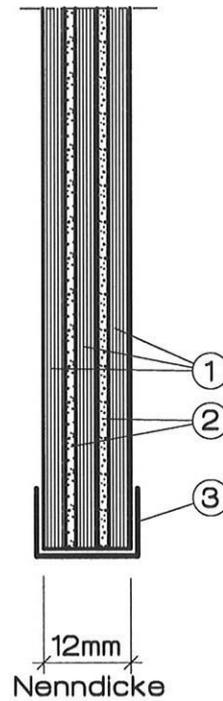
PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion G 30

der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Tabellen 2 und 3 -

 Anlage Ä/E1 zum Änderungs-  
 und Ergänzungsbescheid  
 vom 9. NOV. 2010  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1801  
 vom 04.01.2007

## Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 1"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick      Typ 1-0
- ② Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick
- ③ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband,  $\cong$  0,38 mm dick

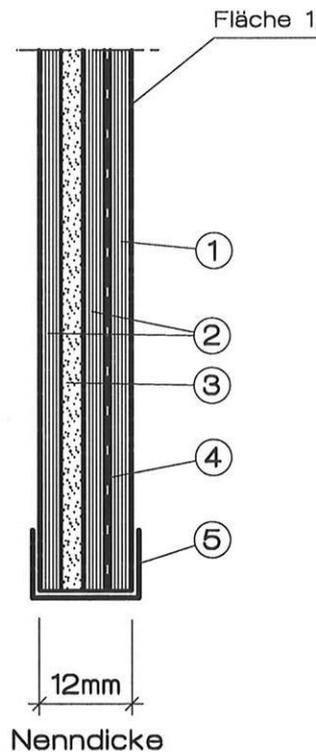
TB 599

Maße in mm

Brandschutzverglasung  
 "PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Verbundglasscheibe -

Anlage A/E 2 zum Änderungs-  
 und Ergänzungsbescheid  
 vom 9. NOV. 2010  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1801  
 vom 04.01.2007

## Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 2"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick bei Typ 2-0  
 oder  
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 2-1  
 grün oder bronze, ca. 3 mm dick  
 oder  
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 3 mm dick bei Typ 2-2  
 oder  
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 3 mm dick bei Typ 2-5  
 ggf. mit Beschichtung auf Fläche 1
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ③ Natrium-Silikat, ca. 3 mm dick; Zusammensetzung  
 beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick  
 oder  
 PVB-Folie, matt, 0,76 mm dick bei Typ 2-3
- ⑤ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband,  $\leq 0,38$  mm dick;  
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

TB 600

Brandschutzverglasung  
 "PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Verbundglasscheibe -

Anlage Ä/E 3 zum Änderungs-  
 und Ergänzungsbescheid  
 vom 9. NOV. 2010  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1801  
 vom 04.01.2007

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....  
.....  
.....  
.....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....  
.....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)



.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung  
PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion G 30  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13  
- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage Ä/E4  
zum Änderungs- und Ergänzungsbescheid  
vom 9. NOV. 2010  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1801  
vom 04.01.2007